



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

68 CG 67/17 k -8

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG
Ölzeltgasse 4
1030 Wien
Tel: +43 1 713 61 92
Zeichen: SG-17-0027
FB 214452x
000000017310

1. Beklagte Partei

Media-Saturn Beteiligungsges.m.b.H.
SCS-Bürocenter B2
2334 Vösendorf-Süd

vertreten durch:

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien
Tel: 53 437-0

2. Beklagte Partei

MS E-Commerce GmbH
SCS-Bürocenter B2
2334 Vösendorf-Süd

vertreten durch:

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien
Tel: 53 437-0

3. Beklagte Partei

Media Markt TV-Hifi-Elektro Gesellschaft
m.b.H.
Grabenweg 8
6020 Innsbruck

vertreten durch:

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien
Tel: 53 437-0

Wegen: 36.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien schließen in der Tagsatzung vom 14.11.2017 den nachstehenden

gerichtlichen Vergleich:

1) Die beklagten Parteien verpflichten sich,

- a) es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie bzw. die von der erstbeklagten Partei dominierten Einzelhandelsgeschäfte unter der Bezeichnung „Media Markt“ betreibenden Gesellschaften, böten bestimmte Produkte zu den europaweit jeweils günstigsten Preisen an, zu denen reguläre lagernde oder kurzfristige beschaffbare Neuware erhältlich wäre, etwa durch Hinweise bei den Preisangaben in den Warenkatalogen, die für einen bestimmten Zeitraum Gültigkeit besitzen wie „Bester Preis in Europa!“, wenn diese Werbeaussage schon auf den Beginn des beworbenen Aktionsraums nicht mehr zutrifft, weil diese Aussage stichtagsbezogen ist und der jeweils beste Preis zum Stichtag keine Relevanz für die aktuell verlangten Preise hat, worauf in der Werbung nicht ausreichend deutlich hingewiesen wird und/oder diese Werbeaussage auch zu dem in der Werbung genannten Stichtag unrichtig war, weil die derart beworbenen Produkte zu diesem Stichtag bei anderen Händlern in Europa zu einem geringeren Preis erhältlich waren;
- b) der Klägerin die mit EUR 4.981,14 verglichenen Kosten dieses Verfahrens (darin enthalten EUR 1.677,90 an gerichtlicher Pauschalgebühr und EUR 550,54 an 20 % USt), wofür sie zur ungeteilten Hand haften, binnen 14 Tagen zu Händen der Klagevertreter auf deren Konto IBAN: AT96 2011 1000 1820 0001 zu ersetzen.

2)Die Zweitbeklagte verpflichtet sich, Punkt 1.a), 2. und 3. dieses Vergleiches binnen drei Monaten ab Rechtswirksamkeit dieses Vergleiches einmal für die Dauer eines Monats auf der von ihr betriebenen Homepage www.mediamarkt.at in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in jener Schriftfarbe und –größe, Farbe des Hintergrunds und Zeilenabständen, die sonst in der Textpassage auf ihrer Website üblich sind, derart zu veröffentlichen, dass zu Beginn der Startseite ein unübersehbarer Link auf die Vergleichsveröffentlichung angebracht wird, über den die Vergleichsveröffentlichung direkt aufrufbar sein muss.

3)Die Beklagten verpflichten sich, die Punkte 1.a), 2. und 3. dieses Vergleiches einmal binnen drei Monaten ab Rechtskraft des Vergleichs auf Kosten eigene Kosten, wofür sie zur ungeteilten Hand haften, im redaktionellen Teil einer Samstagausgabe der bundesweit erscheinenden „Kronen-Zeitung“ in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, d.h. in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, zu veröffentlichen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 68
Wien, 14. November 2017
Dr. Katharina Gröger, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG